

Fall

Die Gemeinde A lobt einen Planungswettbewerb zur Sanierung eines Freibades und das Zusammenlegen mit einem Hallenbad (und des Freibades) aus. Bezogen auf die Auslobungsunterlagen ist formuliert, dass ein Kostenrahmen für die **Kostengruppen 300 bis 700** von „ca. € 4,2 Mio. (brutto)“ festgelegt worden sei. Architekt B beteiligt sich und erringt den ersten Preis. Im sodann begründeten Architektenvertrag vereinbaren die Parteien, dass die Planung „gemäß Wettbewerbsauslobung und Wettbewerbsbeitrag“ zu erarbeiten sei. Nachdem der Architektenvertrag begründet worden ist, werden zuvor nicht erkennbare Baugrundprobleme bekannt, zudem äußert die Gemeinde diverse Ergänzungs- und Änderungswünsche. Späterhin legt B eine erste Kostenermittlung (vertiefte Kostenschätzung) vor, die auf gut € 13,5 Mio. endet. Die Parteien einigen sich auf verschiedene Anpassungen, die zu einer Reduzierung der Baukosten auf gut € 9 Mio. führen. Da die Gemeinde selbst nur gut € 2 Mio. finanzieren und eine Erhöhung der ursprünglich eingeworbenen Fördergelder nicht erreichen kann, kündigt sie den Architektenvertrag ohne vorherige Fristsetzung. B macht restliches Architektenhonorar für kündigungsbedingt nicht erbrachte Leistungen in Höhe von zuletzt € 134.000,00 geltend. Die Gemeinde widerklagend begehrt die Rückzahlung von gut € 82.000,00.

Frage:

Vermag B sein geltend gemachtes Architektenhonorar durchzusetzen?

Oder verhält es sich vielmehr so, dass die Gemeinde nicht nur das Honorar, wie von B gefordert, nicht zahlen muss, vielmehr noch einen Rückzahlungsanspruch, bezogen auf das bereits vergütete Honorar, geltend machen kann?